Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 26 (1970)
Heft: 8

Artikel: Das Recht auf eheliche Gemeinschaft - ein Privileg der Männer?
Autor: Heinzelmann, Gertrud
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845425

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zug

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine Vorlage über die Einführung des integralen Frauenstimmrechtes in Kanton und Gemeinden.

Obwalden

Nach Sachseln und Giswil hat nun auch Lungern das Frauenstimmrecht eingeführt.

Zürich

In Kloten wurde das Frauenstimmrecht mit 1043 : 291 und in Turbenthal mit 43 : 31 angenommen. Ein Gegner versuchte, die Vorlage in Turbenthal zu Fall zu bringen, indem er geheime Abstimmung verlangte, so schreibt uns Frau H. S. Der Kommentar eines Lehrers «Die Turbenthaler Frauen sind nun in Gemeindeangelegenheiten nicht mehr schlechter gestellt, als die Sudaneserinnen».

Immer noch haben im Kanton Zürich die Frauen in 49 Gemeinden kein Stimmrecht. Wir sollten uns etwas einfallen lassen, um den verwerfenden und letzten Gemeinden ein ihrem Konservatismus entsprechendes «Geschenk» zukommen zu lassen. Vielleicht könnten Frauen die Geschichte dieser Gemeinden studieren und herausfinden, was Frauen schon in sozialer und politischer Hinsicht dort geleistet haben und wo sie heute überall tätig sind. «Die Einführung des Frauenstimmrechts ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern eine Notwendigkeit», so Ueli Götsch im Nationalrat. Die ständig zunehmende politische und soziale Arbeit könne so auf weit mehr Mitarbeiter verteilt werden.

Früher wäre dies nicht möglich gewesen!

Frauen sprachen zur Bundesfeier am 1. August

Bassersdorf	Gemeinderätin Frau Ruth Heidelberger
Dietlikon	Frau Rita Gassmann
Erlenbach	Frau Marianne Hürzeler-Vetterli
Maur	Frau Anna Gerster-Kowner
Oberengstringen	Frau Hermine Meyer
Oberrieden	Frau Dr. Hulda Autenrieth
Obfelden	Frau Ruth Stuck
Schlieren	Frau Pierina Rohner-Gallacchi

Das Recht auf eheliche Gemeinschaft — ein Privileg der Männer?

Schweizerinnen werden durch ihre Heimat nicht verwöhnt. Ihr öffentlich-rechtlicher Status ist einem Wackelkontakt vergleichbar, welcher laufend durch widerwärtige Pannen gestört wird. Das revidierte Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (in Kraft 1. Januar 1953) ist patriarchalisch strukturiert — die Anpassung an die durch die internationale Bevölkerungsbewegung veränderten Verhältnisse erfolgt durch Einbrüche in das alte System, welches grundsätzlich das Bürgerrecht des Vaters als massge-

bend für die Kinder, das Bürgerrecht des Ehemannes als massgebend für die Ehefrau betrachtet. Der Schweizer, welcher selbst eine fremdenpolizeilich «gesperrte» Ausländerin im Ausland heiratet, macht diese vorbehaltlos zur vollberechtigten Schweizerbürgerin. Damit spielt er die gefürchtete Fremdenpolizei an die Wand — das Recht auf eheliche Gemeinschaft ist unbestritten und im Gebiet der ganzen Schweiz gesichert. Die Schweizerin, welche einen ausländischen Staatsangehörigen heiratet, muss während der Verkündung oder bei der Trauung erklären, ihr Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen, wenn sie nicht durch Eheabschluss ihre angestammte Heimat verlieren will. Lebt sie mit ihrem ausländischen Ehegatten in der Schweiz, ist dieser wohl seit dem 1. Januar 1969 aus den für ausländische Arbeitskräfte geltenden Plafonierungsvorschriften entlassen. Gleichwohl steht Art. 8 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949 in Kraft, wonach das freie Ermessen der Behörden im Entscheid über Aufenthalt und Niederlassung oder Toleranz nicht beeinträchtigt werden kann durch «Vorkehren wie Heirat, Liegenschaftenerwerb, Wohnungsmiete, Abschluss eines Dienstvertrages, Geschäftsgründung oder Beteiligung usw.» Das Recht auf Ehe wird in dieser anrüchigen Bestimmung nicht nur in einer schwer zu beanstandenden Weise in einen Topf geworfen mit geschäftlichen Rechtsvorkehren von limitierter Bedeutung. Art 8 der Ausländerverordnung ist nichts weniger als eine Ausnahmebestimmung zulasten der Schweizerbürgerin, da ja die Ausländerin durch Heirat mit einem Schweizerbürger das Schweizer Bürgerrecht erwirbt und sich dadurch dem fremdenpolizeilichen Zugriff entzieht. Die Notwendigkeit, das Bürgerrecht der Frau sicherzustellen, ihre Staatsangehörigkeit nicht von Eheschliessung, Ehescheidung oder einer Naturalisation des Ehemannes abhängen zu lassen, hat ihren Niederschlag bereits in der Montevideo-Konvention vom Jahr 1933 für die der Panamerikanischen Union angeschlossenen Staaten gefunden. Dieselben Grundsätze finden sich in der Konvention der Vereinten Nationen über die Nationalität der verheirateten Frauen vom 29. Januar 1957, welche bereits von einer Reihe europäischer Staaten unterzeichnet wurde. Damit nicht genug! Während in der Schweiz der mit einer Schweizerin verheiratete Ausländer mit blosser Aufenthaltsbewilligung nach «behördlichem Ermessen» in Anwendung von Art. 8 der Ausländerverordnung ausgewiesen werden kann, geniesst der in USA mit einer US-Bürgerin verheiratete Schweizer eine derart privilegierte Stellung, dass wir versucht sind, mindestens von unfairen zwischenstaatlichen Beziehungen, wenn nicht von eigentlicher Korruption zu sprechen.

Gertrud Heinzelmann

Die «Staatsbürgerin» wird angegriffen!

Tagesanzeiger Magazin vom 20. Juni 1970 «Für Sie notiert»

Schon der erste Satz zeigt die Einstellung des anonymen Schreibers: «Leider ist man sich in Frauenkreisen über die zu vertretenden Anliegen nie ganz im klaren. Was der eine Frauenverein sich als De-